

**bmask**
 BUNDESMINISTERIUM FÜR  
 ARBEIT, SOZIALES UND  
 KONSUMENTENSCHUTZ

**RUDOLF HUNDSTORFER**  
 Bundesminister

 Stubenring 1, 1010 Wien  
 Tel.: +43 1 711 00 - 0  
 Fax: +43 1 711 00 - 2156  
 rudolf.hundstorfer@bmask.gv.at  
 www.bmask.gv.at  
 DVR: 001 7001

 Frau  
 Präsidentin des Nationalrates  
 Parlament  
 1010 Wien

 (5-fach)  
 XXIV. GP.-NR  
 11401 /AB  
 12. Juli 2012

zu 11571 /J

GZ: BMASK-10001/0206-1/A/4/2012

Wien, 29. JUNI 2012

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

 Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 11571/J des Abgeordneten Wolfgang Zanger und weiterer Abgeordneter** wie folgt:

**Frage 1:**

Beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz ist die Behindertenanwaltschaft eingerichtet.

Ergänzend wird noch auf den Monitoringausschuss gemäß § 13 des Bundesbehindertengesetzes verwiesen.

**Frage 2:**

Die Ausgaben für die Behindertenanwaltschaft beliefen sich im Jahr 2011 auf insgesamt € 388.905,25. Dieser Betrag beinhaltet sämtliche Aufwendungen, beginnend mit den gesamten Personalausgaben bis zu den Kosten für Inserate in Zeitungen, Reisekosten usw. Nicht enthalten sind die Ausgaben für Miete, Telefon und EDV, da die Behindertenanwaltschaft im Bundessozialamt untergebracht ist und diese Kosten nicht gesondert ausgewiesen werden.

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz übernimmt die Sachkosten und Reisekosten der Mitglieder des Monitoringausschusses einschließlich der Aufwandsentschädigung der Vorsitzenden sowie die anfallenden Gebäuden-

dolmetschkosten. Zu Lasten des Budgets 2011 wurden für Kosten des Monitoringausschusses insgesamt € 25.039,01 ausbezahlt.

### **Frage 3:**

Die Behindertenanwaltschaft verfügt derzeit neben dem Behindertenanwalt über vier weitere Mitarbeiterinnen (3,75 Vollbeschäftigungsäquivalente).

Die Bürogeschäfte des Monitoringausschusses werden vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz geführt, anlässlich der gesetzlichen Errichtung wurde mit einem halben Vollbeschäftigungsäquivalent der Verwendungsgruppe B kalkuliert. Die weisungsfreien sieben Mitglieder und sieben Ersatzmitglieder sind mit Ausnahme der Vorsitzenden ehrenamtlich tätig; die Vorsitzende erhält eine Aufwandsentschädigung in der Höhe eines Zehntels des Tagessitzungsgeldes eines Ersatzmitgliedes des Verfassungsgerichtshofes pro Stunde.

### **Fragen 4 bis 7:**

Die Behindertenanwaltschaft wurde mit Bundesgesetz BGBl. I Nr. 82/2005 gesetzlich eingerichtet. Sie ist im Abschnitt II b (§§ 13b bis 13e) des Bundesbehindertengesetzes (BBG) gesetzlich geregelt.

Dem Behindertenanwalt kommt keine Parteistellung zu, er berät, unterstützt und kann Sprechtage abhalten. Des Weiteren kann er Berichte veröffentlichen und Empfehlungen abgeben. Der Behindertenanwalt ist Mitglied des Bundesbehindertenbeirates (§ 9 BBG). Das Bundessozialamt hat den Behindertenanwalt – auf Verlangen der Beteiligten in anonymisierter Form – über die Ergebnisse der Schlichtungsverfahren gemäß § 14 des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes in Kenntnis zu setzen.

Der Monitoringausschuss ist in § 13 BBG geregelt und stellt ein auf völkerrechtlicher Grundlage errichtetes Menschenrechts-Überwachungsorgan im Sinne der Resolution der Vereinten Nationen 48/134 und der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, ratifiziert mit BGBl. III Nr. 155/2008, dar.

Der Ausschuss gibt Empfehlungen und Stellungnahmen zu menschenrechtlichen Aspekten der Auswirkungen der Politik auf Menschen mit Behinderungen ab, kann in Einzelfällen Stellungnahmen von Organen der Verwaltung einholen und berichtet dem Bundesbehindertenbeirat regelmäßig über seine Beratungen.

Mit freundlichen Grüßen

